

Der digitale Umbau schreitet auch in der öffentlichen Verwaltung voran. Die „schöne neue Welt“ verspricht sowohl Bürgern als auch Unternehmen einige Erleichterungen. Doch während die einheitliche Wirtschaftsnummer in vielen Unternehmen tatsächlich für Entlastung von bürokratischen Pflichten sorgen dürfte, stößt die ebenfalls geplante BürgerID nicht überall auf Gegenliebe. Eines bleibt aber gewiss: Ihr Steuerberater hält Sie kompetent und unvoreingenommen auf dem Laufenden!

Lesen Sie mehr auf Seite 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Einheitliche Wirtschaftsnummer
Entlastung für Unternehmen

Eine ID-Nummer für alle Bürger?
Datenschützer äußern Bedenken
Seite 2

Umsatzsteuerliche Behandlung
Sachspende auf neuer Grundlage
Seite 3

Stundungsmöglichkeiten
Mehr Liquidität für Unternehmen

Ehegatten-Arbeitsverhältnis
Eigenes Ermessen beim Lohn
Seite 4

Kein Werbungskosten-Abzug
Zeitungslektüre ist stets privat

Arbeitsgericht zur Corona-Krise
Kurzarbeit Null kürzt Urlaub
Seite 5

Grunderwerbsteuergesetz
Share Deals künftig passé?
Seite 6

Grundstücksübertragung
Steuer-Stundung bei Schenkung
Seite 7

Abgabe der Steuererklärung
Vorgaben zur Fristverlängerung

Steuerkalender / Impressum
Seite 8

ABGRENZUNG ZWISCHEN GELDLLEISTUNG UND SACHBEZUG

Lohn-Schmankerl ohne Steuerrisiko

Die Abgrenzung zwischen Sachbezug und Geldleistung sorgte bei vielen Arbeitgebern in den vergangenen Monaten für Verunsicherung. Zwar hatte der Gesetzgeber die Kriterien dazu bereits mit dem Jahressteuergesetz 2019 zum 1. Januar 2020 neu geregelt (*wir berichteten*). Das Problem war allerdings, dass diese Regeln in der Praxis kaum verstanden wurden. Jetzt sorgt ein neuer Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums endlich für mehr Klarheit (BMF, Schreiben vom 13. April 2021, Gz. IV C 5 - S 2334/19/10007 :002).

Wie das Finanzamt künftig unterscheiden soll

Daraus wird – auch anhand konkreter Beispiele – ersichtlich, wann das Finanzamt eben

- ⇒ von einer Geldleistung, die voll zu versteuern ist, und wann
- ⇒ von einem Sachbezug, der bis zur 44-Euro-Freigrenze (ab dem 1. Januar 2022: 50-Euro-Freigrenze) steuerfrei bleibt bzw. darüber hinaus pauschal versteuert werden kann (gemäß § 37 EStG), ausgehen soll.

Zunächst einmal wird in dem Schreiben klargestellt, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile,



Foto: VIDI Studio / Adobe Stock

die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

Dagegen werden bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutschein-Codes bzw. -Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabenkarten in Form von Prepaid-Karten) als Sachbezug gesetzlich definiert (gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG). Wie bei allen Sachbezügen gilt auch hier: Die 44-Euro-Freigrenze ist nur dann anwendbar, wenn der Gutschein bzw. die Geldkarte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Für Geldkarten gelten allerdings noch weitere Bedingungen. So dürfen sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. Dazu bedarf es zwischen dem Unternehmen

und diesem Dritten (als Emittenten) zusätzlich einer Geschäftsvereinbarung unter Berücksichtigung des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG). In dieser Vereinbarung muss unter anderem vorab (!) geregelt sein, dass die Geldkarte nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen (z.B. einer Ladenkette) oder nur für eine eindeutig eingeschränkte Waren- oder Dienstleistungspalette eingesetzt werden darf (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG).

Nichtbeanstandungsregelung gilt bis Ende 2021

Die in dem Schreiben genannten Grundsätze sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Allerdings enthält es wegen der lange unklar gebliebenen Rechtslage auch eine Nichtbeanstandungsregelung für 2020 und 2021. Demnach werden Gutscheine und Geldkarten, die ohne weitere Einschränkung zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, noch bis Ende 2021 als Sachlohn anerkannt. ■

STEURO-Tipp

Bei allen Abgrenzungsfragen zwischen Geldleistung und Sachbezug hilft der Steuerberater weiter! Er weiß auch, worauf bei diesem Thema bezüglich der Wechselwirkung zwischen Lohnsteuer und Sozialversicherung zu achten ist.

UNTERNEHMERNUMMER UND REGISTERVERKNÜPFUNG FÜR DATENMELDUNGEN

Die einheitliche Wirtschaftsnummer kommt

Unternehmen sollen bei ihren regelmäßigen Berichtspflichten entlastet werden. Daher plant das Bundeswirtschaftsministerium derzeit den Aufbau eines zentralen Basisregisters für Unternehmenstammdaten. Dazu zählt auch eine einheitliche Wirtschaftsnummer.

Zu Steuerzwecken hat jeder in Deutschland gemeldete Bürger bereits eine individuelle steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr. / s. Artikel unten). In ähnlicher Form soll es dies bald auch für Unternehmen und wirtschaftlich Tätige geben: als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Dazu legte das Bundeswirtschaftsministerium nun den „Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Basisregisters für Unternehmensstammdaten mit bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer (UBRegG)“ vor. Er soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Statt Mehrfachmeldungen das „Once-Only“-Prinzip

Ziel des Basisregisters für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten

an unterschiedliche Register vermieden werden (das so genannte „Once-Only“-Prinzip).

Die deutsche Registerlandschaft umfasst aktuell rund 120 einzelne Register mit Unternehmensbezug, die alle zweckgebunden und weitgehend unabhängig voneinander agieren. Viele Unternehmen werden in mehreren dieser Register von unterschiedlichen Verwaltungen mit sich teilweise überschneidenden Daten geführt. Ein Austausch von Informationen zwischen den Registern erfolgt derzeit üblicherweise nicht. Zudem führen die jeweiligen Register für Unternehmen zu einem großen Teil eigene Identifikationsnummern. Es sei bisweilen zeit- und ressourcenaufwändig und zudem fehleranfällig, dasselbe Unternehmen in verschiedenen Registern zu identifizieren, um Daten zu aktualisieren oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auszutauschen, heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf.



Foto: chinnarach / Adobe Stock

Vorläufige Schätzungen beziffern das jährliche Bürokratie-Entlastungspotential für Unternehmen auf einen dreistelligen Millionenbetrag. Gleichzeitig soll die Einführung des Basisregisters dazu beitragen, dass die Qualität der Registerdaten verbessert und die Effizienz der Verwaltung durch die Vernetzung der Register erhöht wird.

Die Abgrenzung der Basis-beziehungsweise Stammdaten ist derzeit relativ eng. Ihre Kategorien umfassen im Gesetzesentwurf: Name der Firma, Verwaltungsanschrift, Sitz, Geschäftsanschrift, Rechtsform und Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige. Daneben können im Basisregister noch andere Daten und Metadaten gespeichert werden, soweit vorhanden. Die Stammdatenkategorien selbst können theoretisch kontinuierlich erweitert werden; dies ist jedoch für den Anfang nicht geplant. Die registerführende Stelle soll das Statistische Bundesamt sein – in Kooperation mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die einheitliche Wirtschaftsnummer soll die Unternehmensnummer (UNR) der DGUV werden.

Für die praktische Umsetzung bleiben zur Zeit noch einige Fragen offen

Für die geplante Anwendung in der betrieblichen Praxis bleiben allerdings derzeit noch einige Fragen offen, moniert der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK). So hätten etwa bisher nicht alle Unternehmen eine Nummer der Unfallversicherung. Wie genau die Nummernvergabe erfolgen soll, lasse der Gesetzesentwurf ausdrücklich offen. Dieses müsse aber schnell geklärt werden: Schließlich soll das Basisregister zum 1. Januar 2024 betriebsreif sein. ■

DIGITALER UMBAU MIT DATENSCHUTZ-BEDENKEN

Eine ID-Nummer für jeden Bürger?

Bis spätestens 2022 sollen Bund und Länder ihre öffentlichen Verwaltungsleistungen auch digital anbieten. Das besagt das Onlinezugangsgesetz, das bereits 2017 in Kraft getreten ist. Damit der Kontakt über die Verwaltungsportale möglichst reibungslos funktioniert, bekommt jeder Bürger eine individuelle Nummer zugeteilt – bzw. hat sie bereits bekommen. Denn die schon vorhandene Steuer-Identifikationsnummer (SteuerID) soll künftig zur Bürger-Identifikationsnummer (BürgerID) ausgebaut werden. Die Details dazu regelt das Registermodernisierungsgesetz, das nun auch vom Bundesrat abgesehen wurde.

Vorteil der BürgerID ist, dass Bürger beim Kontakt mit der Verwaltung nicht immer wieder dieselben Daten angeben müssen, obwohl diese bei einer anderen Stelle in der Verwaltung bereits bekannt sind. Dann müssten etwa Nachweise wie die Geburtsurkunde oder Meldebescheinigungen nicht mehr regelmäßig vorgelegt werden.

Datenschützer üben dagegen scharfe Kritik. Eine lebenslange Bürger-Identifikations-



Foto: vegeflox.com / Adobe Stock

nummer Sorge für eine umfassende Katalogisierung der Menschen im Land. Es bestehe die Gefahr einer missbräuchlichen Verknüpfung personenbezogener Daten und der Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile, lautet eines der größten Bedenken.

Die Bundesregierung verweist diesbezüglich auf die verfassungsgemäßen Vorgaben in dem Gesetz. So seien die Bedingungen für den Datenaustausch konkret geregelt. Dieser ist nur auf gesetzlicher Grundlage bzw. mit Zustimmung des Einzelnen möglich. Mehr Transparenz soll außerdem ein so genanntes Datencockpit schaffen: Zukünftig können Bürger nachsehen, welche Behörde welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet hat. Experten rechnen dennoch mit Verfassungsklagen. ■

BUNDESFINANZMINISTERIUM ZUR UMSATZSTEUERLICHEN BEHANDLUNG

Sachspenden auf neuer Grundlage

Viele Unternehmen möchten mit Sachspenden etwas Gutes tun. Zugleich bestehen aber gerade in Bezug auf die Umsatzsteuer einige Unsicherheiten. Diese will das Bundesfinanzministerium nun möglichst ausräumen. Außerdem gibt es Sonderregeln für Sachspenden in der Corona-Krise.

Um Unternehmen mehr Rechtssicherheit bei der Abwicklung von Sachspenden zu geben, hat sich das Bundesfinanzministerium mit den Finanzministerien der Bundesländer zu deren allgemeiner umsatzsteuerlicher Behandlung abgestimmt (BMF, Schreiben vom 18. März 2021, Gz. III C 2 - S 7109/19/10002 :001). Das Schreiben regelt u.a., in welchen Fällen bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln gar keine Umsatzsteuer anfällt.

Hintergrund ist, dass Sachspenden als so genannte „unentgeltliche Wertabgabe“ prinzipiell der Umsatzsteuer unterliegen. Das gilt immer dann, wenn der (später gespendete) Gegenstand oder seine Bestandteile zum Zeitpunkt des Erwerbs den spendenden Unternehmer zum Vorsteuerabzug berech-

tigt hat. Ein genereller Verzicht auf die Besteuerung von Sachspenden würde im Ergebnis auf eine Steuerbefreiung mit gleichzeitigem Vorsteuerabzug hinauslaufen und somit gegen EU-Recht verstoßen.

Für eine Entschärfung dieser Problematik soll eine Neuregelung der Bemessungsgrundlage einer Sachspende sorgen. Ihr Wert bestimmt sich demnach nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände. Der für die Bemessungsgrundlage ermittelte Preis richtet sich dabei nach der Verkehrsfähigkeit der Ware. Diese kann durch verschiedene Faktoren eingeschränkt sein, etwa

durch Beschädigungen oder fehlende Marktgängigkeit. Allerdings darf der (fiktive) Preis nicht einfach mit 1 Euro angesetzt werden, sondern muss zumindest sachgerecht geschätzt werden. Vorsicht: Grundsätzlich keine Sachspende in diesem Sinne ist der Verkauf eines Gegenstands weit unter dem ursprünglichen Einkaufspreis.

Befristete Sonderregeln während der Corona-Krise

Darüber hinaus gibt es eine neue (befristete) Billigkeitsregelung während der Corona-Krise (BMF, Schreiben vom 18. März 2021, Gz. III C 2 - S 7109/19/10002 :001). Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an

steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Diese Regelung gilt für Spenden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 geleistet werden. ■

STEURO-Tipp

Der Ansatz einer Bemessungsgrundlage von 0 Euro kann nur bei wertloser Ware in Betracht kommen. Dies gilt z.B. für Lebensmittel und Non-Food-Artikel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder bei Frischwaren, bei denen die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Insgesamt gilt es, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für eine Sachspende einiges zu beachten. Unternehmer können sich bei Fragen rund um das Thema Sachspende an ihren Steuerberater wenden.

Weitere Infos gibt es online beim Bundesfinanzministerium : <https://tinyurl.com/Sachspende-Umsatzsteuer>

BUNDESREGIERUNG BESCHLIESST MASSNAHMEN-PAKET

Erleichterungen für alle bei der Bürokratie

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Paket für Bürokratieerleichterungen beschlossen. Das Bürokratieentlastungspaket enthält 22 konkrete Maßnahmen, um Unternehmen, staatliche Stellen und Bürger von Bürokratie zu entlasten.

Das Paket beinhaltet unter anderem folgende Maßnahmen bzw. Vorhaben:

- ⇨ Verbindliche Auskünfte bei Steuerfragen innerhalb von drei Monaten
- ⇨ Zeitnahe (kooperative) Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden mit kleinstmöglichem Aufwand für alle Beteiligten
- ⇨ Vereinfachungen durch Modernisierung der Steuer-IT (elektronische Übermittlung von so genannten Est4B-Mitteilungen)

- ⇨ Schaffung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten (siehe Artikel links).
- ⇨ Erleichterte Abfrage inländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- ⇨ Feststellung der umsatzsteuerlichen Organisation (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) nur auf Antrag des Unternehmens
- ⇨ Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach AO und UStG
- ⇨ Vereinheitlichung der Umlagesätze der Kranken- und Mutterschutz-Umlagen (U1/U2)
- ⇨ Statusfeststellungsverfahren (zu Sozialversicherungs-Zwecken) für Selbstständige beschleunigen und digitalisieren
- ⇨ Erleichterung für junge Unternehmen im Vergabeverfahren durch eine Reduzierung

der Anforderungen seitens öffentlicher Auftraggeber

- ⇨ Erleichterungen für die Landwirtschaft bei Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und bei der Beantragung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- ⇨ Verbesserung des Regulierungsrahmens für Unternehmensübergaben bzw. -nachfolgen
- ⇨ Erleichterte und digitale Beantragung von Familienleistungen (wie Kinder- und Elterngeld)
- ⇨ Vereinfachungen für Betreiber von kleinen Photovoltaik-Anlagen durch Wegfall der Pflicht, eine Gewerbesteuererklärung abgeben zu müssen
- ⇨ Vereinfachung des Mobilfunkausbaus, etwa durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ■



Foto: Photobank / Adobe Stock

Ein vollständige Übersicht mit Erläuterungen gibt es auf der Internetseite der Bundesregierung : <https://tinyurl.com/buerokratieerleichterungen>

STUNDUNGSMÖGLICHKEIT I

Steuerhilfe in der Zahlungsnot

Wer von den Folgen der Corona-Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, kann von bestimmten Möglichkeiten zu einer Steuerstundung Gebrauch machen. Das gilt nicht nur für Unternehmen (siehe Meldung unten), sondern für Steuerpflichtige generell. Angesichts der andauernden coronabedingten Belastungen hat das Bundesfinanz-

ministerium nun angekündigt, die Stundungsmöglichkeiten fälliger Steuerzahlungen weiter zu verlängern. Steuerpflichtige können demnach noch bis zum 30. Juni 2021 (zuvor: 31. März) unter Darlegung ihrer Verhältnisse die Stundung der bis dato fälligen Steuern beantragen. Danach kann das Finanzamt zinslose Stundungen bis zum 30. September 2021 (statt wie bisher nur bis zum 30. Juni) gewähren. ■



Foto: Elnur / Adobe Stock

STUNDUNGSMÖGLICHKEIT II

Mehr Liquidität für Unternehmen

Seit dem Frühjahr 2020 können Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, in einem vereinfachten Verfahren Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen beantragen. Ursprünglich sollte die Erleichterung am 31. März 2021 auslaufen. Die Finanzministerien der Länder haben sich aber zwischenzeitlich darauf verständigt, die Regelung bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Dadurch

soll die Liquidität betroffener Unternehmen verbessert werden. Dank der Vereinfachung müssen bei Anträgen auf Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer keine strengen Voraussetzungen für Nachweise erfüllt werden. Außerdem werden auf die Stundung bzw. Steuerherabsetzungen weder Zinsen noch Säumniszuschläge erhoben. Auch Vollstreckungsmaßnahmen sind ausgesetzt. ■



Foto: zabanski / Adobe Stock

EHEGATTEN-ARBEITSVERHÄLTNISS VOR GERICHT

Eigenes Ermessen beim Lohn

Wenn Ehegatten ein Arbeitsverhältnis eingehen, drohen steuerlich einige Fallstricke. Wichtig ist hier der so genannte Fremdvergleich: Die vertraglichen Vereinbarungen müssen dem entsprechen, was zwischen fremden Dritten üblich ist. Sonst wird das Finanzamt schnell misstrauisch. So auch in einem Fall, in dem der Arbeitgeber-Ehegatte Beiträge an eine rückgedeckte Unterstützungskasse zur betrieblichen Altersvorsorge der Arbeitnehmer-Ehegattin als Betriebsausgabe geltend machen wollte (gemäß § 4d Abs.1 Satz 1 EStG).

Das Finanzamt störte sich hier vor allem an der Tatsache, dass die monatlichen Zahlungen in Form einer Entgeltumwandlung nahezu 50% des Bruttogehalts der Ehefrau entsprachen. Das sei ein unangemessen hoher Betrag, zumal es laut der Vertragsvereinbarung mit der Unterstützungskasse im vorzeitigen Todesfall sogar zu einem Komplettausfall der Beiträge kommen könnte. Eine betriebliche Veranlassung sei jedenfalls nur in sehr viel geringerem Umfang gegeben.

Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht genügend beachtet

Der Bundesfinanzhof gab – anders als das zuvor angerufene Finanzgericht – der hiergegen gerichteten Klage der Eheleute statt (BFH, Urteil vom 28. Oktober 2020, Az. X R 32/18; veröffentlicht am 15. April 2021). Sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht hätten die besonderen Maßstäbe, die im Rahmen der Fremdvergleichsprüfung bei Entgeltumwandlungen zu beachten sind, fehlerhaft bestimmt. Genauer gesagt ging es um das so genannte Regel-Ausnahme-Verhältnis, also

das Verhältnis zwischen regelmäßig anzunehmender Angemessenheit und nur ausnahmsweise gegebener Unangemessenheit einer Umgestaltung der Entlohnung des Arbeitsverhältnisses.

Demgemäß könne alleine aus der Entgeltumwandlung an sich noch nicht auf eine ungewöhnliche oder unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. Zunächst einmal stehe es grundsätzlich im Ermessen des Arbeitnehmers, in welchem Umfang er sein Bruttogehalt durch Entgeltumwandlung für eine künftige Altersrente zurücklegt – und auch, inwiefern er hierbei zur Steigerung der Ertragsaussichten eine risikoreichere Versicherungsform wählt, sofern dies im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber geschieht. Aus Sicht des Arbeitgebers sei entscheidend, dass sein Aufwand aus dem Arbeitsverhältnis betragsmäßig unverändert bleibt.

Nach der laufenden BFH-Rechtsprechung bedarf es besonderer Umstände, die aufgrund einer Gesamtwürdigung die Annahme rechtfertigen, durch die Entgeltumwandlung werde das Arbeitsverhältnis ungewöhnlich oder unangemessen umgestaltet. Dies kommt in Betracht bei

- ⇨ sprunghaften Gehaltsanhebungen im Vorfeld der Entgeltumwandlung,
- ⇨ bei Vollumwandlung des Barlohns mit der Folge einer so genannten „Nur-Pension“ oder
- ⇨ bei mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen verbundenen Zusagen.

Ob solche besonderen Umstände vorliegen, muss das Finanzgericht nun noch einmal genauer überprüfen. ■

KEIN ABZUG BEI DEN WERBUNGSKOSTEN

Zeitungslektüre grundsätzlich privat

Lesen bildet bekanntermaßen. In manchen Berufsgruppen gehört die regelmäßige Lektüre einer qualitativ möglichst hochwertigen Tageszeitung nahezu schon zur Pflicht. So wollte das Beiratsmitglied einer Bank den Bezug der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) als Werbungskosten geltend machen. Er argumentierte, dass die tagesaktuelle Information über Finanzen, Politik und Wirtschaft wesentlicher Bestandteil seiner Tätigkeit sei.

Mit diesem Ansinnen scheiterte er jedoch vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf,

Urteil vom 2. Februar 2021, Az. 10 K 3253/17 E). Die Richter beriefen sich dabei auf ein älteres Urteil des Bundesfinanzhofs. Demnach können die Aufwendungen für den Bezug einer Tageszeitung – im entschiedenen Fall ebenfalls die FAZ –, die der allgemeinen Information und damit jedenfalls auch der Lebensführung dient, grundsätzlich nicht als Erwerbsaufwendungen abgezogen werden (BFH, Urteil vom 30. Juni 1983, Az. IV R 2/81).

Dieser Grundsatz gelte auch für Werbungskosten, schlossen die Düsseldorfer Richter. Wie be-

reits der BFH seinerzeit ausgeführt hatte, enthalte die Zeitung in großem Umfang auch Informationen über Politik, Kultur und Sport. Dies spreche dafür, dass ihr Bezug – zumindest in einem nicht unerheblichen Umfang – auch private Interessen befriedigen solle. Ein Werbungskostenabzug sei daher nicht möglich, auch nicht teilweise. Schließlich lasse sich nach objektiven Kriterien nicht bestimmen, in welchem Umfang die Zeitung zur Erlangung beruflicher und außerberuflicher Informationen genutzt wird. ■

STEURO-Tipp

Aufwendungen für Tageszeitungen und Zeitschriften, die für den betrieblichen bzw. beruflichen Bereich bezogen werden, können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein. Das kann etwa für die Zeitungs- und Zeitschriften-Auslage in Gaststätten, Hotels, Wartezimmern in freiberuflichen Praxen oder Friseursalons gelten.



Foto: Giuseppe Moro / wikicommons

Bereits 1961 ein Privatvergnügen: Bundeskanzler Konrad Adenauer bei der Lektüre der FAZ.

INVESTITIONSABZUGSBETRAG FÜR DEN BETRIEBS-PKW

Fahrtenbuch nicht der einzige Nachweis

Ein Betrieb kann für die Anschaffung eines Pkw einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen geltend machen (gemäß § 7g EStG). Dazu muss der Steuerpflichtige allerdings belegen können, dass der Pkw nahezu ausschließlich (mindestens zu 90%) betrieblich genutzt wird. Der Bundesfinanzhof musste nun



Foto: maho / Adobe Stock

darüber entscheiden, ob dieser Nachweis über die betriebliche und außerbetriebliche Nutzung

zwangsläufig mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches erfolgen muss (BFH, Urteil vom 15. Juli 2020, Az. III R 62/19; veröffentlicht am 1. April 2021).

Vorlage anderer zeitnaher Aufzeichnungen möglich

Muss er nicht, entschied das oberste deutsche Finanzgericht. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch sei zwar eine Möglichkeit des Nachweises, aber nicht die einzige. Es stünde einem Steuerpflichtigen frei, auch noch andere – zeitnah geführte – Aufzeichnungen vorzulegen. Wie genau diese auszusehen haben, erläuterten die Richter allerdings nicht weiter. Diesbezüglich forderten sie die Vorinstanz zur näheren Überprüfung auf. ■



Foto: Björn Wylezich / Adobe Stock

ARBEITSGERICHT

Kurzarbeit Null kürzt Urlaub

Viele Arbeitnehmer mussten oder müssen noch wegen der Corona-Pandemie in Kurzarbeit, bei einem kompletten Arbeitsausfall sogar in die so genannte Kurzarbeit Null. Das hat dann auch Auswirkungen auf den Urlaubsanspruch, wie ein aktuelles Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zeigt (LAG Düsseldorf, Urteil vom 12. März 2021, Az. 6 Sa 824/20; Revision zugelassen).

Erholung setzt eine Verpflichtung voraus

Die Richter entschieden, dass Arbeitnehmer im Zeitraum der Kurzarbeit Null keine Urlaubsansprüche erwerben (gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz). Das bedeutet konkret, dass der Arbeitgeber den Jahresurlaub für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null um 1/12 kürzen darf. Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setze dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus, so das Landesarbeitsgericht. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

Dies entspreche auch dem Europäischen Recht. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsteht während Kurzarbeit Null nicht der europäische Mindesturlaubsanspruch (aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG). ■

STEURO-Tipp

Die BFH-Richter stellten in dem entschiedenen Fall noch einmal klar. Die bei Dienstwagen gerne genutzte 1%-Regelung stellt zum Nachweis einer mindestens 90%-igen betrieblichen Nutzung ausdrücklich keine Alternative dar. Denn die anhand des Bruttolistenpreises gebildeten Durchschnittswerte entsprechen in aller Regel einem höheren als 10%-igen Anteil der Privatnutzung. Bei Fragen rund um den Investitionsabzugsbetrag, zu Sonderabschreibungen sowie zum Fahrtenbuch für ein betrieblich genutztes Fahrzeug hilft Ihnen Ihr Steuerberater gerne weiter!

ÄNDERUNG DES GRUNDERWERBSTEUERGESETZES

Share Deals künftig passé?

Die Bundesregierung will so genannten Share Deals einen Riegel vorschieben. Dazu hatte sie eigens ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) auf den Weg gebracht. Dieses wurde nun nach einem mehrjährigen Prozess mit intensiven Diskussionen (*wir berichteten*) endgültig vom Bundestag beschlossen. Es tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

So funktioniert ein Share Deal

Mit einem Share Deal konnten Investoren beim Kauf von Immobilien bislang die Grunderwerbsteuer umgehen. Zu finden war ein solches Geschäft vor allem im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen. Dazu nutzten Investoren eine bestimmte gesellschaftsrechtliche Gestaltung. Gegenstand eines Share Deals war dann nicht der Verkauf einer Immobilie, sondern der Verkauf der Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, welche diese Immobilie im Besitz hielt. Indem nur 94,9 Prozent der Anteile an dieser Firma übertragen wurden, entfiel die Grunderwerbsteuer. Der Rest der Anteile verblieb beim vorherigen Eigentümer. Möglich war sogar nicht nur der Zurückbehalt, sondern auch die Übertragung von Anteilen in geringer Höhe (5,1 Prozent oder mehr) auf fremde Personen. Nach Ablauf von fünf Jahren konnte dann eine Aufstockung auf 100 Prozent erfolgen – und zwar steuerfrei.

Die neuen Regeln kurz zusammengefasst

Ziel des neuen Gesetzes ist die Eindämmung solcher Steuer-gestaltungen. Denn die damit einhergehenden Steuerminder-einnahmen sind von erheblicher Bedeutung. „Es ist nicht weiter hinnehmbar, dass die durch Gestaltungen herbeigeführten Steuerausfälle von denjenigen finanziert werden, denen solche Gestaltungen nicht möglich

sind“, schreibt die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf. Er sieht verschiedene Einzelmaßnahmen vor.

Um künftig „missbräuchliche Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer“ einzudämmen, wird die 95-Prozent-Grenze in den so genannten Ergänzungstatbeständen auf 90 Prozent abgesenkt. Zudem wird ein Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe von mindestens 90 Prozent bei Kapitalgesellschaften eingeführt. Die Haltefrist beträgt nun nicht mehr fünf, sondern zehn Jahre. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird darüber hinaus im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Ferner werden die Vorbehaltsfrist (gem. § 6 GrEStG) auf 15 Jahre verlängert und die Begrenzung des Verspätungszuschlags aufgehoben. Es gibt allerdings Sonderregeln für börsennotierte Unternehmen.

Geteiltes Echo auf das neue Gesetz

Das Echo auf das neue Gesetz ist – wie wohl zu erwarten war – zwiespalten. Die Immobilienbranche übt scharfe Kritik. „Share Deals unterliegen schlichtweg nicht der Systematik des Grunderwerbsteuerrechts. Sie pauschal als Steuerschlupfloch zu bezeichnen, ist falsch“, meint etwa der Zentrale Immobilien Ausschuss (ZIA), der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Die drohende zusätzliche Grunderwerbsteuerliche Belastung, beispielsweise im Rahmen der Projektentwicklung, wirke kontraproduktiv bei dem Bemühen, mehr Wohnraum zu schaffen und die Kosten zu senken. Für das „Netzwerk Steuergerechtigkeit“ dagegen kommt die Gesetzesänderung insgesamt zu spät und ist „zu zögerlich, um die Ungerechtigkeit im System komplett zu beseitigen“. ■



VORSTEUER-ABZUG FÜR VERMIETER MÖGLICH

Gutes Signal für Mieterstrom

Ein Baustein der Energiewende ist so genannter Mieterstrom. Damit wird Strom bezeichnet, der in Solaranlagen auf dem Dach eines Wohngebäudes erzeugt und ohne Netzdurchleitung an Mieter in diesem Gebäude geliefert wird. Der von den Mietern nicht verbrauchte Strom kann ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und vergütet werden.

Eine prinzipiell sicherlich gute Idee, die in der Praxis aber nur schleppend in Gang kommt. Einer der Gründe hierfür war bislang wohl auch eine steuerliche Hürde. Zu deren Hintergrund: Wohnraummietverhältnisse sind prinzipiell umsatzsteuerfrei. Es kann bei ihnen auch nicht – wie beim Gewerbemietvertrag – freiwillig eine Umsatzbesteuerung gewählt („zur Umsatzsteuer optiert“) werden. Dieser Lesart nach dürfte ein Vermieter den von ihm durch eine Fotovoltaikanlage bereitgestellten Mieterstrom nicht als eine selbstständige Zusatzleistung der Umsatzsteuer unterwerfen. Entsprechend könnten Vermieter auch keine Vorsteuer aus den ihnen selbst im Zusammenhang mit der Stromerzeugung entstehenden Kosten herausrechnen (also vor allem für die Errichtung der Anlage).

Vermieter klagte erfolgreich gegen das Finanzamt

Genau das hatte nun ein Vermieter in Niedersachsen versucht. Er machte die Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) aus den Eingangsrechnungen des Installationsbetriebs steuermindernd geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug, woraufhin der Vermieter klagte – mit Erfolg. Auch wenn

Strom über eine Fotovoltaikanlage vom Vermieter erzeugt und an die Mieter geliefert wird, handelt es sich dabei im Regelfall nicht um eine unselbstständige Nebenleistung der (steuerfreien) Vermietung, entschied das Finanzgericht Niedersachsen (FG Niedersachsen, Urteil vom 25. Februar 2021, Az. 11 K 201/19; Revision zugelassen). Entscheidend sei dabei, dass

- ⇒ die Verbrauchsmenge individuell mit den Mietern abgerechnet wird und
- ⇒ die Mieter die Möglichkeit haben, den Stromanbieter frei zu wählen.

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann es sich bei der Stromlieferung um eine selbstständige Leistung neben der Vermietung handeln. Dass die Mieter für den Fall der Kündigung des Stromlieferungsvertrags mit dem Kläger die Umbaukosten zu tragen haben, um dann den Strom von einem anderen Anbieter zu beziehen, erschwert den Wechsel zwar, macht ihn aber keinesfalls unmöglich. ■

STEURO-Tipp

Im Hinblick darauf, dass der Bundesfinanzhof über diese Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, ließ das Finanzgericht die Revision zu (ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor). Derweil plant die Große Koalition auf Bundesebene weitere steuerrechtliche Erleichterungen für Mieterstrom. Wer an der Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf seinem vermieteten Mehrfamilienhaus interessiert ist, sollte sich in jedem Fall vorab steuerlich beraten lassen.

GRUNDSTÜCKSÜBERTRAGUNG UNTER ZURÜCKBEHALTUNG EINES NIESSBRAUCHSRECHTS

Steuer-Stundung auch bei Schenkung möglich

Je nach Art des Geschenks fällt die Begleichung der Schenkungsteuer dem Beschenkten nicht immer leicht – was tun, wenn schlicht das Geld fehlt? Das Finanzamt muss dann Geduld zeigen.

Auf den ersten Blick scheint es etwas widersinnig, aber eine Erbschaft oder auch Schenkung kann den bedachten Erben bzw. Beschenkten manchmal sogar in eine finanzielle Bredouille bringen. Das gilt etwa beim Erwerb einer vermieteten Immobilie, wenn darauf Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer fällig wird. Natürlich erhält der Erwerber einen beträchtlichen Gegenwert, nur hat er die darauf erhobene Steuer nicht immer gleich „flüssig“. Dieses Dilemma erkennt der Gesetzgeber durchaus an und bietet im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz die Möglichkeit, die Steuer auf bis zu zehn Jahre zu stunden (§ 28 ErbStG). Diese Möglichkeit kann wohl auch im Rahmen einer Übertragung zu Lebzeiten unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchsrechts genutzt werden, wie ein aktueller Fall vor dem Finanzgericht Münster zeigt (FG Münster, Urteil vom 11. März 2021, Az. 3 K 3054/19 AO; Revision zugelassen).

Tante übertrug ihrer Nichte ein Mietwohngrundstück

Im dem Fall ging es um eine Nichte, die von ihrer Tante ein Mietwohngrundstück geschenkt bekam. Die Tante behielt sich allerdings ein lebenslanges Nießbrauchsrecht hieran zurück. Das Finanzamt setzte für den Erwerbsvorgang



Foto: Marcus Prochaska / Adobe Stock

gegenüber der Nichte zunächst Schenkungsteuer fest. Diese beantragte daraufhin die Stundung dieser Steuer (gemäß § 28 Abs. 3 ErbStG). Zur Begründung führte sie aus, dass sie wegen des Nießbrauchsvorbehalts keine Einnahmen aus dem erworbenen Grundstück erziele. Ferner verwies sie auf die geringe Höhe ihrer eigenen Einkünfte sowie die hohe Darlehensbelastung ihres Wohneigentums. Außerdem legte sie eine Bescheinigung ihrer Hausbank vor, wonach sie keinen weiteren Kredit erhalte.

Dem Finanzamt reichte das nicht aus, es lehnte die Stundung ab. Schließlich sei eine Stundung bereits deshalb ausgeschlossen, weil ja auch die Tante zur Zahlung der Schenkungsteuer herangezogen werden könne. Nach dem erfolglosen Einspruch hiergegen klagte die Nichte. Sie verwies im Klageverfahren ergänzend auf die coronabedingte zeitweise Schließung ihres Blumengeschäfts. Darüber hinaus reichte sie

eine Liquiditätsrechnung ein, wonach ihr im Jahr 2019 finanzielle Mittel in Höhe von knapp 5.000 Euro zur Verfügung standen. Das erworbene Grundstück könne sie nicht weiter beleihen, da dies dem Nießbrauch bzw. Übergabevertrag entgegen stehe. Die im Klageverfahren sogar noch heraufgesetzte Schenkungsteuer erbrachte sie aber zunächst – um eine Zwangsvollstreckung zu verhindern. Dazu nutzte sie eine Drittschuldnerzahlung aufgrund einer Kontopfändung und durch ein Darlehen ihrer Mutter.

Die Klage der Nichte hatte in vollem Umfang Erfolg. Das Gericht gestand ihr einen Anspruch auf Stundung der Schenkungsteuer für einen Zeitraum von zehn Jahren zu. Aus der Schenkung heraus hätte die Klägerin die Steuer nicht aufbringen können, weil sie das Grundstück nur unter Nießbrauchsvorbehalt und daneben kein weiteres Vermögen erhalten habe. Erwiesenermaßen reiche das eigene Vermögen der Klägerin nicht für die Begleichung der Schenkungsteuer aus. Einen Kredit zu marktüblichen Bedingungen konnte sie bei ihrer Bank nicht erhalten. Die Anforderungen an eine Stundung würden überspannt, wenn ein Erwerber gehalten wäre, sich jenseits des üblichen Kapitalmarkts zu refinanzieren.

Schließlich könne der Klägerin nicht entgegengehalten werden, dass die Tante für die Zahlung der Schenkungsteuer in Anspruch genommen werden kann. Dies hätte im praktischen Ergebnis zur Folge, dass eine Stundung bei einem Erwerb unter Lebenden fast immer ausgeschlossen wäre. Die wirtschaftliche Situation des Schenkers sei für eine Stundung beim Beschenkten irrelevant, stellten die Richter klar. ■

WERBUNGSKOSTEN RUND UM DIE VERMIETETE IMMOBILIE

Erhaltungsaufwand wird nicht vererbt

Vermieter können Erhaltungsaufwendungen für den vermieteten Wohnraum (etwa für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturen) in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten ansetzen. Sie führen im Jahr der Ausgabe zu einer Steuerersparnis. Es ist aber auch eine Verteilung auf mehrere Jahre möglich (nach § 82b EStDV). Dann werden die Erhaltungsaufwendungen nach und nach „verbraucht“. Ein Steuerpflichtiger kann den Erhaltungsaufwand (und damit die Steuerersparnis) auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

Bislang noch nicht abschließend geklärt war die Frage, was mit noch nicht verbrauchten Erhaltungsaufwendungen im Todesfall des Vermieters geschieht. Der Bundesfinanzhof stellte nun klar: Der Erbe kann die nicht verbrauchten Restbeträge nicht in dem vom

Erblasser gewählten Zeitraum fortführen. Stattdessen sei der noch nicht berücksichtigte Teil im Veranlagungsjahr – also dem Jahr des Versterbens – insgesamt als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des Erblassers abzusetzen (BFH, Urteil vom 10. November 2020, Az. IX R 31/19; veröffentlicht am 22. April 2021).

Bundesfinanzhof entscheidet entgegen der aktuell geltenden Richtlinien

Den Richtern ist dabei durchaus bewusst, dass ihre Entscheidung den entsprechenden Einkommensteuer-Richtlinien entgegensteht. Laut diesen – auch von den Finanzämtern bis dato anerkannten – Regeln wäre eine Verteilung über den vom Erblasser gewählten Verteilungszeitraum beim Erben möglich (R 21.1 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStR 2012). ■

STEURO-Tipp

Im entschiedenen Fall hatte die Nichte als Klägerin die geforderte Erbschaftsteuer zunächst beglichen, um einer Zwangsvollstreckung zu entgehen. Damit hatte sich ihr Klageverfahren aber nicht erledigt, wie es das Finanzamt behauptete. Das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin (§ 40 Abs. 2 FGO) bestand weiterhin, betonte das Finanzgericht. Denn ein die Stundung ablehnender Verwaltungsakt erledigt sich nicht durch die Tilgung der Steuerschuld, deren Stundung begehrt wird. Diesen Grundsatz sollten Betroffene beachten und sich nicht von einer anderslautenden Mitteilung des Finanzamts entmutigen lassen. Wichtig ist, den eigenen Rechtsanspruch aufrecht zu erhalten. Hilfestellung dabei bietet auch der Steuerberater des Vertrauens.

BUNDESFINANZMINISTERIUM KLÄRT ANWENDUNGSFRAGEN AUS DER PRAXIS

Klare Vorgaben zur Fristverlängerung

Ob beim Thema Kurzarbeitergeld, bei der Antragstellung auf Corona-Hilfen oder gar bei drohender Insolvenz: Viele Unternehmen stehen aktuell vor teilweise riesigen Herausforderungen. Hier ist der Steuerberater oft auch als Krisenmanager gefragt. Dementsprechend bleibt weniger Zeit für das eigentliche „tägliche Brot“, nämlich die fristgemäße Erstellung einer Steuererklärung. Das hatte auch der Gesetzgeber erkannt und die Fristen zu deren Abgabe deutlich verlängert (*wir berichteten*, s. *STEURO 1/2021*).

Zur Erinnerung: Laut Abgabenordnung wäre die Steuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2019 normalerweise am letzten Tag im Februar 2021 fällig gewesen, bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr (gemäß § 149 Abs. 2) regulär zum 31. Juli. Beides gilt



Foto: studio v-zwoelf / Adobe Stock

wohlgemerkt nur in (steuer-)beratenen Fällen. Aufgrund der Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie gelten nun einmalig andere Fristen. So tritt

- ⇒ an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar 2021 der 31. August 2021 und
- ⇒ an die Stelle des 31. Juli 2021 der 31. Dezember 2021.

Zwischenzeitlich hatten sich aus dieser Fristverschiebung weitere Anwendungsfragen für die Praxis er-

geben. Diese hat das Bundesfinanzministerium nun in einem ausführlichen Schreiben beantwortet (BMF, Schreiben vom 15. April 2021, Gz. IV A 3 -S 0261/20/10001 :010). Hierin geht es insbesondere auch um die zinsfreie Karenzzeit und mögliche Verspätungszuschläge.

Führt die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag zwischen vorab gezahlter Steuer und per Steuerbescheid festgesetzter Steuer, ist dieser zu verzinsen. Dabei bleibt es prinzipiell auch. Zu einer Verzinsung kommt es allerdings erst bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung. Der so genannte Zinslauf der Vollverzinsung beginnt – nur für den Besteuerungszeitraum 2019 – aber erst am 1. Oktober 2021, bei Land- und Forstwirten erst am 1. Mai 2022. Die gesetzliche Verlängerung der

Karenzzeit gilt gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungszinsen. Diese ist übrigens nicht auf beratene Fälle beschränkt. ■

STEURO-Tipp

Einen speziellen Antrag auf die gewährte Fristverlängerung müssen Steuerpflichtige nicht stellen, sie muss „von Amts wegen“ gewährt werden. Allerdings gilt sie nicht in Fällen, in denen die Steuererklärung vom Finanzamt mit einer Anordnung „vorab angefordert“ wird (nach § 149 Absatz 4 AO). Das kann etwa passieren, wenn sie bereits im Vorjahr verspätet abgegeben wurde oder eine Außenprüfung vorgesehen ist. Andererseits können die genannten Fristen auf Antrag noch einmal verlängert werden – allerdings nur mit einem guten Grund. Bei allen Fragen rund um die Steuererklärung hilft der Steuerberater.

TERMINE Steuerkalender 2021

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 14.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	7	14	21	28	
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Juli

- 12.07. Ende der Abgabefrist
- 15.07. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist
- 13.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 16.08. Ende der Abgabefrist
- 19.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.